

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Übersetzungsgesetzes

A Problem und Ziel

In § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist vorgesehen, dass für Dolmetschende, die in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind, die Berufung auf diesen Eid vor allen Gerichten des Bundes und der Länder genügt. Mecklenburg-Vorpommern hatte die allgemeine Beeidigung in dem Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) geregelt. Diese landesrechtliche Regelung galt auch für die Gebärdensprachübertragenden.

Da der Bund jedoch für die Dolmetschenden bundeseinheitlich die allgemeine Beeidigung in dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz geregelt hat, musste das hiesige Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern zum 31. Dezember 2022 aufgehoben werden. Das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes bezieht sich ausschließlich auf die Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen, dabei sind nach derzeitigem Stand die Gebärdensprachdolmetschenden von dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes sollte die Möglichkeit für die Dolmetschenden, sich auf die nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung berufen zu können, zum 12. Dezember 2024 außer Kraft treten, da künftig allgemeine Beeidigungen nur noch nach dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes erfolgen sollen. Diese Übergangsfrist für die Berufung auf die Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist dann bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden.

Die Regelung in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt auch für die Gebärdensprachdolmetschenden, die bislang nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind. Das Übersetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht entsprechend der zunächst in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Geltungsdauer in § 10 Absatz 2 vor, dass für die Gebärdensprachdolmetschenden mit Ablauf des 11. Dezembers 2024 deren vor Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes erlangte öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung außer Kraft tritt. Nach Verlängerung der Wirkungsdauer in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Frist im Übersetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern daher entsprechend anzupassen.

B Lösung

Die Übergangsvorschrift in § 10 Absatz 2 des Übersetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, bis zu der die vor dem 1. Januar 2023 vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetschenden noch in Kraft bleiben, ist aufzuheben. Da der Bundesgesetzgeber prüft, die Möglichkeit einer allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschenden wieder einzuführen, ist das weitere Vorgehen abzuwarten und keine neue Befristung aufzunehmen.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die vorgesehene Änderung des Übersetzungsgesetzes kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 26. Juni 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Übersetzungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. Juni 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Übersetzungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Übersetzungsgesetzes

Das Übersetzungsgesetz vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 592) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

In § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Übergangsfrist vorgesehen, binnen derer für Dolmetschende, die in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind, die Berufung auf diesen Eid vor allen Gerichten des Bundes und der Länder genügt. Diese Übergangsfrist hat der Bundesgesetzgeber verlängert, wodurch eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen im Übersetzungsgesetz erforderlich wird.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Übergangsfrist vorgesehen, binnen derer für Dolmetschende, die in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind, die Berufung auf diesen Eid vor allen Gerichten des Bundes und der Länder genügt. Mecklenburg-Vorpommern hatte die allgemeine Beeidigung in dem Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 2) geregelt. Diese landesrechtliche Regelung galt auch für die Gebärdensprachübertragenden.

Da der Bund jedoch für die Dolmetschenden bundeseinheitlich die allgemeine Beeidigung in dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes geregelt hat, musste das hiesige Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern zum 31. Dezember 2022 aufgehoben werden. Das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes bezieht sich ausschließlich auf die Sprachübertragung in Gerichtsverhandlungen, dabei sind nach derzeitigem Stand die Gebärdensprachdolmetschenden von dem Anwendungsbereich ausgenommen.

Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes sollte die Möglichkeit für die Dolmetschenden, sich auf die nach landesrechtlichen Vorschriften erfolgte allgemeine Beeidigung berufen zu können, gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 46 S. 2121) zum 12. Dezember 2024 außer Kraft treten, da künftig allgemeine Beeidigungen nur noch nach dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes erfolgen sollen. Durch Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022 (BGBl. I Nr. 42 S. 1982) ist die Übergangsfrist für die Berufung auf die Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2026 verlängert worden.

Die Regelung in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt auch für die Gebärdensprachdolmetschenden, die bislang nach landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt sind. Nach derzeitigem Stand können sich die Gebärdensprachdolmetschenden künftig nicht nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigen lassen, da dieses Gesetz keine Anwendung auf diese Berufsgruppe der Dolmetschenden vorsieht.

Das Übersetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht entsprechend der zunächst in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Geltungsdauer in § 10 Absatz 2 vor, dass für die Gebärdensprachdolmetschenden mit Ablauf des 11. Dezembers 2024 deren vor Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes erlangte öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung außer Kraft tritt.

Nach Verlängerung der Wirkungsdauer in § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist das Übersetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzupassen. Die Übergangsvorschrift in § 10 Absatz 2 des Übersetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, bis zu der die vor dem 1. Januar 2023 vorgenommenen allgemeinen Beeidigungen von Gebärdensprachdolmetschenden noch in Kraft bleiben, ist aufzuheben. Da der Bundesgesetzgeber prüft, die Möglichkeit einer allgemeinen Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschenden wieder einzuführen, ist keine neue Befristung aufgenommen worden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.